

Dezernat I – Oberbürgermeister Wolff		Melanchthon Stadt Bretten  	
Vorlage zur Sitzung Gemeinderat			
Sitzungsdatum:	31.03.2020		
Verantwortlich:	10-Hauptamt	Vorlagennummer:	064/2020
Änderung der Hauptsatzung zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Stadtverwaltung im Zuge der Coronasituation - Erweiterung der Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters			

Beschlussantrag

1. Der Gemeinderat beschließt § 5 der Hauptsatzung gemäß der Anlage zu ändern.

Die Änderungen gelten zunächst bis zum 30.09.2020

2. Die Zuständigkeit des Personalausschusses (Vorlagennummer: 008/2017 Sitzung vom: 24.01.2017, Bildung und Besetzung eines beratenden Personalausschusses) wird ausgesetzt und bis zum 30.09.2020 an den Oberbürgermeister übertragen.

3. Der Oberbürgermeister hat bei allen Entscheidungen, die über den bisherigen Vorgaben der Hauptsatzung liegen, zuvor eine Umlaufabfrage bei allen Gemeinderäten vorzunehmen.

BESCHLUSSFOLGE						
Gremium	Behandlung	Datum	Status	Ergebnis		
				J	N	E
Gemeinderat	Entscheidung	31.03.2020	Ö			

Sachdarstellung

Das sich ausbreitende Corona-Virus erfordert derzeit schnelles Handeln und weitreichende Maßnahmen, um die Ausbreitungsgeschwindigkeit, d.h. die Ansteckung von Mensch zu Mensch zu verringern. Dazu hat die Landesregierung Baden-Württemberg am 16.03.2020 u.a. die Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) erlassen. Deren Ziel ist es, soweit möglich die Infektionswege zu unterbrechen, d.h. soziale Kontakte zu vermeiden.

Auf Grund der dynamischen Entwicklung des Geschehens ist unabhängig davon, ob es bei der jetzigen Situation überhaupt vertretbar wäre, eine Sitzung abzuhalten, d.h. Menschen zu versammeln, die Durchführbarkeit von öffentlichen Gemeinderatssitzungen in der rechtlich vorgegebenen Art und Weise aus heutiger Sicht für die Zukunft nur schwer zu gewährleisten. Da zum einen damit gerechnet werden muss, dass das Gremium auf Grund von Erkrankungen oder Quarantäneregelungen nicht (beschlussfähig) zusammentreten kann, zum anderen mit weiteren Restriktionen der Bewegungsfreiheit für die Bevölkerung („Ausgangssperre“) zu rechnen ist. Dazu im Widerspruch steht, dass Beschlüsse nur dann rechtmäßig gefasst werden können, soweit dies in öffentlicher Gemeinderatssitzung geschieht.

Inwieweit die Möglichkeit einer Eilentscheidung durch den Oberbürgermeister besteht ist umstritten und Stand heute rechtsicher nicht abschließend zu bewerten. Anfragen bei den kommunalen Spitzenverbänden ergaben bisher keinen neuen Informationsstand. Auch Hinweise der Rechtsaufsichtsbehörde bzw. des Innenministeriums lieferten keine neuen Erkenntnisse.

Diese Situation ist für alle Beteiligten neu und herausfordernd. Um insbesondere den sich abzeichnenden Herausforderungen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Coronasituation dennoch gerecht zu werden, ist es zwingend erforderlich die Handlungsfähigkeit der Stadtverwaltung auch unter diesen erschwerten Bedingung (verhinderte Gremienmitglieder, Einschränkung der Öffentlichkeit etc.) beizubehalten. Darüber hinaus gilt es auch den „normalen“ Geschäftsbetrieb der Stadtverwaltung rechtssicher aufrechtzuerhalten.

Daher schlagen wir in Abstimmung mit dem Ältestenrat (Sitzung vom 17.03.2020) zur Reduzierung bzw. Vermeidung von öffentlichen Gemeinderatssitzungen und von Eilentscheidungen, die möglicherweise aufgrund Verhinderung von Gremienmitgliedern oder weiterer Einschränkungen der Bewegungsfreiheit nicht oder nicht gemäß dem Grundsatz der Öffentlichkeit stattfinden können, vor, mehr Zuständigkeiten des Gemeinderates auf den Oberbürgermeister zu übertragen.

Weisungsaufgaben erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; abweichend hiervon ist der Gemeinderat für den Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen zuständig, soweit Vorschriften anderer Gesetze nicht entgegenstehen. Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

Der Gemeinderat ist grundsätzlich frei, dem Oberbürgermeister von seinen originären Zuständigkeiten abzugeben. Die dauernde Übertragung der Erledigung bestimmter Aufgaben auf den Oberbürgermeister ist durch die Hauptsatzung zu regeln. Seine Beschränkung findet dies jedoch entsprechend der enumerativ legal definierten Zuständigkeiten dort, wo der Kernbereich der Kommunalverfassung betroffen ist z.B. beim Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen (gem. §44 Abs. 2 kann der Gemeinderat die Erledigung von Angelegenheiten, die er nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen kann (§ 39 Abs. 2), auch nicht [im Sinne von: erst recht nicht] dem Oberbürgermeister übertragen).

Wir schlagen vor, die übertragungsfähigen Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters auszuweiten und § 5 der Hauptsatzung zunächst befristet bis zum 30.09.2020 zu ändern.

Die geplanten Änderungen des § 5 der Hauptsatzung sind in der Anlage dargestellt.

Da die Kompetenzen des Oberbürgermeisters mit dieser Regelung sehr erweitert werden, wird durch die Verwaltung vorgeschlagen, dass der Oberbürgermeister bei allen Entscheidungen, die über den bisherigen Vorgaben der Hauptsatzung liegen, zuvor eine Umlaufabfrage bei allen Gemeinderäten vorzunehmen hat.

gez.
Wolff
Oberbürgermeister